

Reale Verbrechen, verbrecherische Realität – Zur Kriminologie des Krieges und zur Kriminalität der Mächtigen*

Frank Neubacher

Gliederung

- | | |
|--|---|
| 1. Die Schrecken des Krieges | 4.1 Ein Paradoxon? |
| 2. Konturen einer Kriminologie des Krieges | 4.2 Zur Anwendbarkeit von kriminologischen Theorien |
| 2.1 Prozesse der Autorisierung | 4.3 System- bzw. Makroebene |
| 2.2 Prozesse der Routinisierung | 5. Sprache ist eine Waffe |
| 2.3 Prozesse der Dehumanisierung | 6. Völkerstrafrechtliche Entwicklungen |
| 3. Tätertypologien sind keine Antwort | 7. Schluss |
| 4. Kriminologische Erklärungsansätze | |

1. Die Schrecken des Krieges

Um 1497 hat Albrecht Dürer, der große Grafiker und Sohn Nürnbergs, den Krieg neben der Pest, der Teuerung (bzw. dem Hunger) und dem Tod als einen von vier apokalyptischen Reitern dargestellt, als den erbarmungslosen Zerstörer, der Schrecken und Furcht verbreitet und die Menschen unterschiedslos niedertrampelt. Ob Religionskriege, Erbfolgekriege, Bauernkriege, Eroberungskriege oder 30-jährige Kriege – Kriege gehörten zur Lebenswirklichkeit der Menschen ebenso wie die Erfahrung, dass das alles folgenlos blieb. Seit dem Westfälischen Frieden von 1648, dessen Art. 2 „ewige Vergessenheit und Amnestie“ versprach, waren Amnestieklauseln gang und gäbe, mit denen die Unterhändler einen wechselseitigen Verzicht auf Ansprüche aus Rechtsverletzungen vereinbarten, die den Kriegsgrund (*ius ad bellum*) und die Art der Kriegsführung (*ius in bello*) betrafen.¹ Die Vorstellung, dass Kriege ein Ver-

* Die Vortragsfassung wurde weitgehend beibehalten und um Nachweise ergänzt. Für die freundlichen Kommentare und Hinweise, die ich im Anschluss an den Vortrag erhielt,

brechen seien und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht als Kriegsverbrechen geahndet werden sollten, ist daher noch jungen Datums. Sie kulminierte 1945/46, als der erneute Weltkrieg und ein in seinem Schatten verübter Genozid – in Nürnberg – in einem Prozess „gegen die Hauptkriegsverbrecher“ verhandelt wurden.

Für Soldaten bedeutet Krieg Entbehrungen und Gefahren sowie fast immer Qualen an Körper und Seele. In militärischen Handbüchern wird beschrieben, dass Soldaten nach 60 Tagen unter den Belastungen anhaltender Gefechte zusammenbrechen und kampfunfähig werden, wenn sie nicht vorher abgezogen und durch frische Truppen ersetzt werden.² Als besonders belastend gelten das Töten auf kurze Distanz (militärisch: Nahkampf)³ und die permanente Bedrohung durch irreguläre Kämpfer, z. B. nicht uniformierte Partisanen oder Personen, die ihre Waffen nicht offen tragen.⁴ Je nach Schätzung haben zwischen 20 % und 50 % der amerikanischen Vietnam-Veteranen infolge des Krieges eine Posttraumatische Belastungsstörung erlitten. Verbreitet sind Schuldgefühle (survivor guilt), weil man das Leben von Kameraden nicht retten konnte.⁵ Die Zahl der Soldaten, welche die US-Armee im Zweiten Weltkrieg wegen eines psychischen Zusammenbruchs nicht mehr einsetzen konnte, wird auf eine halbe Million Männer beziffert.⁶ – Können wir uns vorstellen, was es bedeutet, einen anderen Menschen aus nächster Nähe zu töten und ihm beim Sterben zuzusehen? Grossman bezeichnet das als „one of the most basic, important, primal, and potentially traumatic occurrences of war.“⁷ Offenbar müssen sich auch Soldaten anstrengen, um Tötungshemmungen zu überwinden. Denn die Militärgeschichte zeigt, dass sie häufig nicht schießen. Für den amerikanischen Bürgerkrieg sowie die beiden Weltkriege wurden sog. firing rates zwischen 10 % und 50 % berichtet, das heißt dass allenfalls die Hälfte der Männer gefeuert hat. Viele starben, ohne auch nur einen Schuss abgegeben zu haben. Das US-Militär und andere Armeen haben daraus Lehren gezogen und

möchte ich mich herzlich bedanken, insbesondere bei (in alphabetischer Reihenfolge) *Britta Bannenberg, Christian Grafl, Jörg Kinzig, Florian Knauer* und *Dieter Rössner*.

¹ Vgl. *Neubacher* (2005), S. 298 und 469.

² *Grossman* (2009), S. 43 f.

³ *Grossman* (2009), S. 115.

⁴ *Grossman* (2009), S. 198.

⁵ *Grossman* (2009), S. 278.

⁶ *Grossman* (2009), S. 43.

⁷ *Grossman* (2009), S. 31.

verstehen es nun besser, die natürlichen Hemmungen durch gezielte Maßnahmen, vor allem ein anderes Schießtraining zu überwinden. Es heißt, dadurch sei die Feuerrate schon in Vietnam auf 90-95 % gesteigert worden.⁸

In allen Kriegen zahlt die Zivilbevölkerung einen hohen Preis, und immer sind auch Frauen und Kinder betroffen. Manchmal werden die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft geschädigt, so dass Gebiete praktisch unbewohnbar sind. Folgenreich sind etwa Kampfmittel, die im Erdboden verborgen jahrzehntelang gefährlich bleiben. Zu den Opfern der Atombomben-Abwürfe von Hiroshima und Nagasaki sind nicht nur die rund 200.000 Menschen zu rechnen, die in den Wochen nach der Bombardierung starben. Unzählige Menschen wurden durch die atomare Strahlung unmittelbar oder mittelbar geschädigt. In Vietnam verursachte der Einsatz des giftigen Entlaubungsmittels „Agent Orange“ Schädigungen des menschlichen Erbguts, die bis heute fortwirken und sichtbar sind. Massive Folgen für Mensch und Natur hatte auch die Zerstörung des Kachowka-Staudamms im Ukraine-Krieg im Juni 2023. Am dichtesten sind die Hinweise auf russische Kriegsverbrechen in der Ortschaft Butscha, die nach der Rückeroberung durch ukrainische Truppen im April 2022 mithilfe internationaler Expertinnen und Experten gesichert wurden. Als derzeit größte humanitäre Katastrophe bezeichnen die Vereinten Nationen jedoch die Situation im Sudan, die ein seit 2021 herrschender Krieg zwischen zwei Generälen herbeigeführt hat.

Als jüngste und immer noch andauernde kriegerische Auseinandersetzung sind die Kämpfe im Nahen Osten zu nennen. Ausgelöst durch das entsetzliche Massaker, das aus dem Gaza-Streifen eindringende bewaffnete Gruppen der Hamas am 7. Oktober 2023 unter der israelischen Zivilbevölkerung anrichteten, und die anschließende Verschleppung von Geiseln in den Gaza-Streifen, führt Israel Krieg gegen die Hamas im Gaza-Streifen und die Hisbollah im Libanon – beide unterstützt durch den Iran. Die Zahl der getöteten Zivilisten geht mutmaßlich in die Zehntausende; Hunderttausende sind ohne Wohnung oder auf der Flucht. Wie angespannt und dramatisch die Lage ist, zeigen zwei Ereignisse, die – je nach Ermittlungsergebnis – ein Kriegsverbrechen darstellen könnten. Erster Vorfall: Am 15.12.2023 erschossen israelische Soldaten im Norden des Gaza-Streifens drei israelische Geiseln, die nach ihrer Selbstbefreiung unbewaffnet weiße Fahnen schwenkten, aber von den Soldaten für Hamas-Kämpfer gehalten wurden. Nach den Ermittlungen des israelischen

⁸ Grossman (2009), S. 36 u. 252.

Militärs seien zwei der Geiseln sofort tot gewesen. Die dritte Geisel habe verwundet Schutz in einem Gebäude gesucht und auf Hebräisch um Hilfe gerufen. Doch obwohl der Bataillonskommandeur sofort das Einstellen des Feuers befohlen habe, sei weiter auf die Geisel geschossen worden. Zweiter Vorfall: Am 1.4.2024 schoss das israelische Militär mehrfach Raketen auf einen zuvor angemeldeten Fahrzeugkonvoi der Hilfsorganisation „World Central Kitchen“. Sieben Mitarbeiter der Organisation starben. Die Streitkräfte gaben an, den Konvoi wegen der Vermutung attackiert zu haben, mit ihm sei ein „Terrorist“ unterwegs gewesen.

Der Internationale Strafgerichtshof ermittelt in beiden „Situationen“: Palästina und Ukraine. Nachdem zunächst Haftbefehle gegen den russischen Präsidenten Putin und seine „Kinderrechts-Beauftragte“ wegen der Verschleppung von ukrainischen Kindern nach Russland erlassen worden waren, richteten sich im März und Juni 2024 weitere Haftbefehle gegen den ehemaligen Verteidigungsminister Schoigu, Armeechef Gerassimow sowie zwei weitere hochrangige russische Offiziere. Wegen der Angriffe auf die zivile Infrastruktur in der Ukraine, v. a. auf die Stromversorgung, wird ihnen ein Kriegsverbrechen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit vorgeworfen. Im Mai 2024 beantragte der Chefankläger des Internationalen Strafgerichtshofs Haftbefehle für den israelischen Ministerpräsidenten Netanyahu, dessen Verteidigungsminister Gallant und drei Hamas-Anführer, nämlich Yahiya Sinwar, den Leiter der Hamas im Gaza-Streifen, Mohammed Diab Ibrahim Al-Masri, den Oberbefehlshaber der so genannten Al-Kassam-Brigaden sowie Ismail Haniya, den Leiter des Politbüros der Hamas.⁹ Die Anklage warf ihnen vor, für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich zu sein. Den israelischen Politikern werden der Einsatz von Hunger als Methode der Kriegsführung sowie Angriffe auf die Zivilbevölkerung zur Last gelegt.

2. Konturen einer Kriminologie des Krieges

Die Kriminologie befasst sich, anders als die Konfliktforschung, die Politikwissenschaft oder das Völkerrecht, nicht bzw. kaum mit der Verhütung von

⁹ *Al-Masri* und *Haniya* wurden am 13. Juli bzw. am 31. Juli 2024 durch gezielte Luftangriffe Israels getötet. *Sinwar* starb bei einem israelischen Militäreinsatz am 16. Oktober 2024.

Kriegen. Sie wäre damit wohl auch überfordert, weil es ihre Expertise überstiege. Hat die Kriminologie also überhaupt etwas zum Krieg zu sagen und kann sie uns helfen, menschliches Verhalten im Krieg zu verstehen? – Ich denke, ja, das hat sie, und ich möchte das im Folgenden erläutern.

John Hagan, dem 2015 während der 14. Jahrestagung der Kriminologischen Gesellschaft in Köln die Beccaria-Medaille in Gold verliehen wurde, hat die internationale Kriminologie dafür gescholten, dass sie sich nicht früher und nicht energischer den Verbrechen Genozid, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zugewandt hat.¹⁰ Er hätte Herbert C. Kelman nennen können, den Sozialpsychologen aus Harvard, der 1973 – im Anschluss an die Arbeiten Stanley Milgrams – auf Prozesse verwies, die es ermöglichen, die Widerstandskraft gegenüber Gewalt zu reduzieren und innere Tötungshemmungen zu überwinden.¹¹ Ich setze an diesen ineinander verschlungenen Prozessen der Autorisierung, der Routinisierung und der Dehumanisierung an, weil Menschen und – wie ich eingangs zu zeigen versucht habe – auch Soldaten nicht einfach töten, sondern dazu gebracht werden müssen.

2.1 Prozesse der Autorisierung

Durch eine Anordnung von oben entsteht eine Situation, in welcher der Einzelne psychologisch betrachtet (rechtlich sieht es in der Regel anders aus!) der persönlichen Verantwortung enthoben wird und keine eigenen moralischen Überlegungen mehr anstellt. Verantwortung wird also abgegeben. Andere entscheiden, die es besser wissen müssen und letztlich die Verantwortung tragen. Soldaten und Soldatinnen schießen nur und dürfen üblicherweise nur auf Anweisung („Feuer frei“) schießen. In dieser Situation lassen sich Mechanismen beobachten, wie sie von Milgrams Gehorsamsexperimenten bekannt sind. Die Bereitschaft, die Anordnung der Autorität zu befolgen, sinkt dramatisch, wenn sie abwesend ist oder an Autorität eingebüßt hat (z. B. durch Ansehensverlust oder eine gegenläufige Anweisung einer anderen Autoritätsperson). Auch die Intensität und Ernsthaftigkeit der Anordnung spielen eine bedeutsame Rolle. Wie bei Milgram („Das Experiment erfordert, dass Sie weitermachen“, „Sie haben keine Wahl, Sie müssen weitermachen“) muss die Anordnung unter Umständen wiederholt werden, um ihr den erforderlichen Nachdruck zu verleihen und Widerstand bzw. Zögerlichkeit zu überwinden. Milgram ordnete die Teilnehmer an seinem Experiment bekanntlich nur dann als ungehorsam

¹⁰ Hagan/Rymond-Richmond (2009), S. 503.

¹¹ Kelman (1973), S. 25.

ein, wenn sie sich selbst nach dreifacher Anordnung weigerten fortzufahren. Das gelang überraschend wenigen Personen, obwohl bei Milgram nicht einmal Sanktionen für den Fall der Weigerung angedroht wurden. Das unterscheidet diese experimentelle Situation vom militärischen Kontext, wo die Gehorsamsverweigerung eine gravierende Straftat darstellt.

Der Blick geht aber nicht nur „nach oben“ zu den Vorgesetzten, sondern auch nach rechts und links. Denn man steht unter der Beobachtung von Kameraden und Kampfgefährten, auf die man sich auf Leben und Tod verlassen können muss. Vor ihnen möchte man nicht als unzuverlässig oder als „Drückeberger“ dastehen. Das, und weniger eine potenzielle Strafbarkeit, dürfte den meisten in Einsatzszenarien vermutlich durch den Kopf gehen. Die Gruppe übt also, gewollt oder nicht, erheblichen Druck aus. Zugleich bietet sie Entlastung durch eine Diffusion der Verantwortlichkeit. Denn im gemeinsamen Kampf bleibt oft unklar, wer den Tod feindlicher Kombattanten letztlich verursacht hat. Auch das hilft Hemmungen abzubauen.

2.2 Prozesse der Routinisierung

Routinisierung sorgt dafür, dass Gelegenheiten für die Erörterung moralischer Fragen unterbunden werden und das Handeln moralisch nicht reflektiert wird. Die wiederholte Ausführung der immer gleichen Handlung führt dazu, dass das Gewissen betäubt wird (moral numbing) und schließlich vollends verkümmert. Deutsche Erschießungskommandos haben sich im Zweiten Weltkrieg in den besetzten Gebieten nicht etwa die eigentlich drängende Frage gestellt, ob sie Zivilisten – Frauen, Kinder und alte Männer, die nicht am Kampf teilnahmen – erschießen durften. Stattdessen verwendeten sie viele Gedanken darauf zu überlegen, wie sie die Erschießungen möglichst effizient, ohne Zeitverlust und möglichst wenig belastend für sie selbst, durchführen konnten. Den Opfern wurde etwa befohlen, sich am Rande einer Grube aufzustellen, in die sie nach Abgabe der Schüsse hineinfielen. Auf diese Weise ersparte man es sich, die Leichen anzufassen und zur Grube zu tragen. Beim nächsten Mal zwang man die Opfer vielleicht, die Gruben selbst auszuheben. Die Erschießungen erschienen also als ein Routine-„Job“, der besser oder schlechter erledigt werden konnte, aber nicht grundsätzlich in Frage gestellt wurde.¹²

¹² Welzer (2005), S. 129 f.; ähnl. („Verbrechen als Arbeit“) Jäger (1989), S. 79 sowie Kolkilic (2024), S. 439, wonach während des Genozids in Ruanda Töten als „work“ bezeichnet wurde.

Hemmungen werden auch dadurch überwunden, dass man lernt sie zu überwinden. Der Sinn von militärischem Drill besteht darin, dass man etwas zu tun lernt, ohne darüber nachzudenken. Es soll etwa in „Fleisch und Blut übergehen“, wie man eine Waffe unter widrigen Umständen zusammensetzt und sie effektiv einsetzt. Für das Schießtraining wurden früher auf Schießbahnen einfache Zielscheiben verwendet, die mit den Einsatzbedingungen der Soldaten wenig zu tun hatten. Mit der Zeit nutzte man sog. Pappkameraden, die mit menschlichen Zügen versehen in einer realistischeren Umgebung eingesetzt werden konnten. Bei einer zeitgemäßen Schießausbildung werden realitätsnah ausgestattete Pappkameraden als bewegliche Ziele präsentiert, die an verschiedenen Stellen auftauchen (und wieder verschwinden), bei Treffern sofort umfallen und auf diese Weise eine unmittelbare Rückmeldung geben. Im Erfolgsfall handelt es sich um eine Belohnung, die im Sinne der operanten Konditionierung als Abfolge Reiz – Reaktion – Belohnung erscheint. Das treffsichere Schießen wird also erlernt, wobei auch zeitlich nachfolgende Belobigungen und Auszeichnungen zu erwähnen sind. Ab 1942 wurde die Nahkampfspange in drei Stufen (Bronze, Silber, Gold) für besondere Infanterie-Einsätze vergeben. Darauf abgebildet waren ein Messer und eine Handgranate, die sich kreuzen. In der Bundeswehr wird heute für besondere Schießleistungen die Schützenschnur in drei Stufen verliehen. Beim Schießtraining geht es darum, ein „Ziel zu erkennen“ und „auszuschalten“. Damit ist natürlich eine Desensibilisierung verbunden, die aus militärischen Gründen gewollt ist, denn letztlich soll der Soldat das Töten lernen.¹³ Andere „Fähigkeiten“ wie das Foltern können ebenfalls Gegenstand eines Lernprozesses sein.¹⁴

Zum Know-how der Macht zählen Dominanztechniken, die es den Mächtigen erlauben, die Kontrolle über eine Situation zu behalten und Widerstand gar nicht erst aufkommen zu lassen. Beim Militär wird Soldatinnen und Soldaten wenig Zeit gelassen. Alles soll schnell und reibungslos ablaufen. Griffig als „organisierte Plötzlichkeit“ bezeichnet¹⁵, hat man diese Technik anhand einer auf den ersten Blick erstaunlich anmutenden Episode aus der unheilvollen Tätigkeit des Reserve-Polizeibataillons 101 veranschaulicht. Diese Einheit wurde in Hamburg aufgestellt und mit einfachen Arbeitern und Angestellten aufgefüllt, die keine besondere Nähe zum NS-Regime aufwiesen. Zu ihrem Unglück wurde diese Einheit in den besetzten Gebieten zu „ordnungspolizei-

¹³ An dieser Stelle sei darauf verwiesen, dass auch mit Computerspielen (sog. Ego-Shootern) trainiert werden kann.

¹⁴ Siehe *Hagan/Kaiser/Hanson* (2015), S. 64 ff.

¹⁵ *Hoebel* (2014), S. 441.

lichen“ Maßnahmen herangezogen, die massenhafte Erschießungen von Zivilisten umfassten. Am 13. Juli 1942 wurden Angehörige dieser Einheit frühmorgens in die Nähe eines Dorfes gefahren. Nach dem Absteigen von den Lastkraftwagen ließ der Kommandeur die Männer antreten und eröffnete ihnen, sichtlich unangenehm berührt und mit dem Ausdruck des Bedauerns, es sei die ihnen befohlene Pflicht, die jüdische Bevölkerung zusammenzutreiben. Während die jungen, arbeitsfähigen Männer zur Zwangsarbeit eingesetzt würden, seien die jüdischen Frauen, Kinder und alten Männer auf der Stelle zu erschießen. Wer sich von den Älteren dieser Aufgabe nicht gewachsen fühle, könne vortreten; es werde ihm dann eine andere Aufgabe zugewiesen. Daraufhin traten aus den Reihen der versammelten Kompanien etwa 10-12 Männer vor und ließen sich andere Aufgaben zuteilen.¹⁶

Wie ist es zu erklären, dass nur ein Bruchteil der Männer diese unerwartete Gelegenheit ergriff, um nicht bei Massentötungen von Zivilisten mitwirken zu müssen? – Zunächst spielt es psychologisch eine Rolle, dass man selbst aktiv werden und aus der militärischen Formation hervortreten muss. Damit exponiert man sich und „tanzt“ buchstäblich „aus der Reihe“. Sicher beschäftigt die Männer auch die Frage, wie sie vor den anderen dastünden und ob ihnen vorgeworfen würde, sich vor der „Arbeit“ zu drücken und sich nicht selbst die „Hände schmutzig machen“ zu wollen. Möglicherweise traut man dem Angebot des Kommandeurs auch nicht voll und ganz. Immerhin bezog sich dieses lediglich auf „Ältere“, die sich der Aufgabe nicht gewachsen fühlen. Dies wird alles eine Rolle gespielt haben und die Passivität der Reserve-Polizisten zum Teil erklären. Entscheidend ist jedoch die Überraschung, die darin besteht, unausgeschlafene Männer plötzlich und unvorbereitet vor eine Entscheidung zu stellen. Zweifellos hätte sich die Situation anders dargestellt, wenn der Befehl bereits Tage zuvor bekanntgemacht worden wäre und die Männer Zeit gehabt hätten, die entscheidende Frage mit sich selbst auszumachen und sich ggf. mit den anderen zu beraten.

2.3 Prozesse der Dehumanisierung

Durch Dehumanisieren durchtrennt die dehumanisierende Person das verbindende Band zur dehumanisierten Person. Beide gehören fortan unterschiedlichen Gemeinschaften an. Dehumanisieren bedeutet das Gegenüber nicht als Gleichen wahrzunehmen, sondern es als minderwertig, unter Umständen nicht

¹⁶ *Browning* (1992), S. 2 u. 57. Am Ende des Tages waren in Józefów ca. 1.500 Menschen ermordet worden.

einmal als Mensch, zu betrachten. Diese Entmenschlichung wird durch jede Form von Distanz erleichtert. Da ist zum einen die physische Distanz, die verhindert, dass man dem Gegenüber von Angesicht zu Angesicht gegenübersteht oder dass man ihn bzw. sie überhaupt als individuelle Person wahrnimmt. Milgram hat davon gesprochen, dass sich das „kognitive Feld“ eines Bomberpiloten verengt, der seine tödliche Fracht aus mehreren tausend Metern Höhe abwirft. Dass er Tod und Leid verursachen wird, ist ihm abstrakt bewusst, aber er fühlt es nicht.¹⁷ Seit Milgrams Experimenten wissen wir, dass es Menschen schwerer fällt, andere zu quälen, wenn sie mit deren Schmerzen und Schreien unmittelbar konfrontiert sind und womöglich selbst Hand anlegen müssen. In seiner Versuchsanordnung der „touch proximity“ stiegen von jenen, die überhaupt den Gehorsam verweigerten, die meisten aus dem Experiment aus, als von ihnen verlangt wurde, den Unterarm der vermeintlichen „Versuchsperson“ wieder auf der Metallplatte festzuschnallen, durch die der Strom fließen sollte.¹⁸ Den Unglücklichen, die exekutiert werden sollen, verbindet man die Augen – nicht um sie zu schonen, sondern um den Bewaffneten das Feuern zu erleichtern! Neue Waffensysteme wie Nachtsichtgeräte, Waffen mit großer Reichweite und mit Waffen bestückte Drohnen machen es ebenfalls möglich, die Distanz zu erhöhen.

Zum anderen gibt es die emotionale Distanz, die Töten ohne innere Beteiligung zulässt. Sie entsteht, wenn wenig Verbindendes am Gegenüber wahrgenommen wird, wenn es als andersartig oder minderwertig erscheint. In der Regel entstehen solche rassistischen Gefühle der eigenen Überlegenheit gegenüber einer Fremdgruppe, weil man deren Kultur geringschätzt oder verachtet. Die Distanz kann jedoch auch von dem Gefühl herrühren, moralisch auf der richtigen Seite zu stehen und die besseren Gründe für sein Handeln zu haben. In Vietnam glaubten viele amerikanische Soldaten an eine inoffizielle Politik des Militärs, als „mere gook rule“ bezeichnet, wonach der Tod von vietnamesischen Zivilisten nicht streng verfolgt werden würde. Diese Form der Dehumanisierung stelle, verbunden mit Rachewünschen nach dem Tod von Kameraden und der gemeinhin akzeptierten Begründung für den Krieg, eine Erklärung für Kriegsverbrechen dar.¹⁹ Lieutenant Calley, der als befehlsgebender Offizier für das Kriegsverbrechen in My Lai (in Vietnam als Son My bekannt) am 16. März 1968 verantwortlich war, bei dem seine Einheit 504 unbewaffnete Frauen, Alte und Kinder tötete, erklärte vor Gericht, er habe diese Menschen nicht als rechtlich geschützte Zivilisten betrachtet:

¹⁷ Milgram (2002), S. 24; Jäger (1989), S. 167 f.

¹⁸ Neubacher (2002), S. 49.

¹⁹ Grossman (2009), S. 161, 163, 190.

“Well, I was ordered to go in there and destroy the enemy. That was my job on that day. That was the mission I was given. I did not sit down and think in terms of men, women and children. They were all classified the same and that was the classification that we dealt with, just as enemy soldiers.”²⁰

Dieser Unwille, andere Menschen als Gleiche, als Träger von Rechten anzuerkennen, kommt einer Aberkennung von Rechten gleich. Die Genozidforscherin Helen Fein hat das ebenso treffend wie knapp auf den Punkt gebracht, als sie vom Ausschluss aus dem “universe of mutual obligation“ sprach – jenem Universum, das nur einem begrenzten Kreis von Menschen offensteht: “... the circle of individuals and groups toward whom obligations are owed, to whom rules apply, and whose injuries call for amends.”²¹ Dehumanisierung bewirkt also, dass wir uns dem anderen gegenüber zu nichts mehr verpflichtet fühlen und ihn bedenkenlos entrechten. Zwei weitere Beispiele sollen das veranschaulichen. Das erste bezieht sich auf rassistische Hassreden, die Ausdruck der Vertreibungs- und Tötungspolitik waren, die der sudanesischen Staat im Verbund mit Milizen in Darfur betrieb.

“They called her Nuba (a derogatory term for black Africans) dog, son of dogs, and we came to kill you and your kids. “ – “Your blacks are not human. We can do anything we want to you. You cannot live here. “ – “All the people in the village are slaves; you make the area dirty; we are here to clean the area.”²²

Das zweite Beispiel beschreibt den Prozess der Dehumanisierung in einem deutschen „Konzentrationslager“ während des Zweiten Weltkriegs und seine tödlichen Folgen:

“You first call your victim names and take away his dignity. You restrict his nourishment and he loses his physical beauty and sometimes some of his moral values. You take away soap and water, then say the Jew stinks. Then you take their human dignity further away by putting them in situations where they even will do such things which are criminal. Then you take food away. When they lose their beauty and health and so on, they are not human

²⁰ The New York Times, February 24, 1971, in: <https://www.nytimes.com/1971/02/24/archives/excerpts-from-calley-testimony-on-mylai-killings.html> [letzter Aufruf: 05.10.2024].

²¹ Fein (1979), S. 4.

²² Zit. nach Hagan/Rymond-Richmond (2008b), S. 882.

anymore. When he's reduced to a skin-coloured skeleton, you have taken away his humanity. It is much easier to kill non-humans than humans. ²³

Menschen wurden im Lager so zugerichtet, dass sie äußerlich kaum mehr als Menschen zu erkennen waren, was den Henkern und ihren Gehilfen die „Arbeit“ sehr erleichterte. Das eigentlich Teuflische steckt jedoch darin, dass die Opfer in den Prozess ihrer eigenen Dehumanisierung verstrickt wurden. Denn es wird hier auch darauf Bezug genommen, dass einige KZ-Häftlinge Dinge taten, z. B. sich zu bestehlen, welche die Aufseher, die sich ohnehin als „Herrenmenschen“ betrachteten, darin bestärkte, „von oben herab“ auf ihre Opfer zu blicken.²⁴

Dehumanisierung ist eine Form der Leugnung des Opfers. Und so, wie hier verschiedene Beispiele aus unterschiedlichen Kontexten und Kulturen verwendet wurden, wird wohl niemand auf den Gedanken kommen, die „Theorie der Neutralisationstechniken“ von Sykes und Matza lasse sich nicht verallgemeinern (ich komme hierauf unter 4. zurück). Nein, denn das Bemühen um die Aufrechterhaltung eines positiven Selbstbildes und der Drang nach Reduzierung von kognitiver Dissonanz sind überall vorzufinden. Kognitive Dissonanz entsteht, wenn man Dinge tut, die gegen (auch eigene) moralische Prinzipien verstoßen und die daher nach einer Rechtfertigung verlangen. Die Rechtfertigungen, die man sich dabei zurechtlegt, mögen, was ihren Inhalt angeht, kontext- und kulturabhängig sein – aber der menschliche Wunsch nach Entlastung durch eine rechtfertigende Erklärung ist es nicht.

3. Tätertypologien sind keine Antwort

Vor einigen Jahren wurde eine Typologie vorgelegt, mit der Täter und Täterinnen völkerrechtlicher Verbrechen folgendermaßen unterschieden werden sollten: „the criminal mastermind“, „the fanatic“, „the criminal/the sadist“,

²³ Zit. nach *Monroe* (2008), S. 729.

²⁴ Eine ähnliche und sehr eindringliche Schilderung stammt vom Auschwitz-Überlebenden Primo Levi: „Nun denke man sich einen Menschen, dem man, zusammen mit seinen Lieben, auch sein Heim, seine Gewohnheiten, seine Kleidung und schließlich alles, buchstäblich alles nimmt, was er besitzt: Er wird leer sein, beschränkt auf Leid und Notdurft und verlustig seiner Würde und seines Urteilsvermögens, denn wer alles verloren hat, verliert auch leicht sich selbst; so sehr, daß man leichthin und ohne jede Regung verbindenden Menschentums, bestenfalls aber auf Grund reiner Zweckmäßigkeit über sein Leben und seinen Tod wird entscheiden können.“ *Levi* (2005), S. 29 f.

„the profiteer“, „the careerist“, „the devoted warrior“, „followers and conformists“, „the compromised perpetrator“ sowie „the professional“.²⁵ Vielleicht können solche Distinktionen helfen, phänomenologisch den Überblick zu behalten. Unbestritten gibt es verschiedene Motive, sich an Kriegs- oder Massenverbrechen zu beteiligen. Darunter sind Motive, die wir von der allgemeinen Kriminalität kennen, z. B. Bereicherungsabsicht und Karrierestreben. Aber kann das Verbrechen in den Dimensionen von Genozid oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit erklären? Die Frage zu stellen heißt sie zu verneinen. Mit Motiven von Einzelnen ist das sicher nicht zu erklären, und zwar aus drei Gründen: Erstens handeln die Täter und Täterinnen in Situationen, in die sie vom Staat bzw. von staatlichen Stellen hineingestellt wurden. Dabei wurden ihnen zweitens Aufgaben und Rollen (z. B. als Soldat, Polizist, Milizionär) zugewiesen, die weitaus bestimmender sind als individuelle Motive. Und drittens wurden sie schließlich mit Erklärungen und Rechtfertigungen ausgestattet, die auf überindividuelle, in der Regel staatliche Interessen verweisen.

Primo Levi, Überlebender von Auschwitz, hatte Recht, als er meinte: „Es gibt die Ungeheuer, aber sie sind zu wenig, als dass sie wirklich gefährlich werden könnten. Wer gefährlicher ist, das sind die normalen Menschen.“²⁶ Es spricht alles dafür damit zu rechnen, dass sich viele Menschen, weitgehend ungeachtet ihrer individuellen Motive, dazu bringen lassen, an staatlichem Unrecht mitzuwirken. Tätertypologien überschätzen individuelle Motive und unterschätzen die Bedeutung rollenkonformen Verhaltens in bestimmten Situationen. Rollenerwartungen schließen individuelle Motive nicht aus, sind aber doch in der Regel ein stärkerer Stimulus.²⁷ Unter Umständen geraten Menschen, wie die Männer des Reserve-Polizeibataillons 101 oder die Teilnehmer an Milgrams Gehorsamsexperimenten, in eine Situation, aus der sie sich nicht befreien können.²⁸ Es gibt keinen typologischen Unterschied zwischen den „Guten“ und den „Bösen“. Auch die „Guten“ können die Seiten wechseln.

Die Rettungsforschung befasst sich – gewissermaßen spiegelbildlich zur Täterforschung – mit der Frage, was Menschen dazu bewegt, sich unter Einsatz ihres eigenen Lebens für die Rettung anderer einzusetzen. Man konnte dort

²⁵ *Smeulers* (2008), S. 244-260.

²⁶ Zit. nach *Welzer* (2005), S. 12.

²⁷ Vgl. *Neubacher* (2018), S. 446.

²⁸ Vgl. *Collins* (2009), S. 1: “We seek the contours of situations, which shape the emotions and acts of the individuals who step inside them. It is a false lead to look for types of violent individuals, constant across situations.”

keine altruistischen „Retter“-Persönlichkeiten finden, die prädestiniert erschienen, sondern stieß auf ganz normale Menschen, die unter bestimmten Umständen über sich hinausgewachsen waren und in vielen Fällen auf die Bitte um Hilfe reagiert hatten.²⁹ Die Parallelen zur Täterforschung sind auffallend und vielsagend.

Anstelle von Typologien erscheint mir ein Modell von Verantwortlichkeit nützlicher, das zum einen nach der Rolle der handelnden Person bzw. ihrer Position in der Hierarchie und zum anderen nach dem Maß des selbstbestimmten Handelns fragt. Das Völkerstrafrecht (vgl. § 4 VStGB) kennt die Vorgesetztenverantwortlichkeit von militärischen oder zivilen Vorgesetzten, die – bei Kenntnis und Möglichkeit zum Eingreifen – als Täter der von den Untergebenen begangenen Verbrechen bestraft werden. Es kommt aber auch auf das Maß der eigenen Initiative an. Insofern lassen sich Mitläufer bzw. Mitläuferinnen an dem einen und so genannte Exzesstäter bzw. -täterinnen an dem anderen Ende einer Dimension der Verantwortlichkeit unterscheiden. Individuelles Unrecht geht also nicht im systemischen Unrecht auf und verschwindet dahinter. Unter den Bedingungen systemischen Unrechts wird individuelles Unrecht ermöglicht und, beispielsweise durch die Schaffung von Tatgelegenheiten, gefördert. Typischerweise lassen sich drei Reaktionen unterscheiden. Einige Menschen (die „Ungehorsamen“) widersetzen sich bzw. entziehen sich völkerrechtswidrigen Befehlen. Andere beteiligen sich mehr oder weniger widerstrebend am Unrecht, ohne eine treibende Kraft zu sein und vielleicht ohne sich Gedanken zu machen (die „Mitläufer“), während eine dritte Gruppe („Exzesstäter“), sei es aus Überzeugung oder aus eigennützigen Motiven, das Unrecht vorantreibt.³⁰ Diese Dreiteilung ist bei der Aufarbeitung nationalsozialistischer Gewalttaten durch die deutsche Nachkriegsjustiz ebenso hervorgetreten wie in den „Mauerschützen“-Prozessen und bei Zimbardos Gefängnis-Experiment.³¹

²⁹ Vgl. *Neubacher/Arendes* (2021), S. 197 ff.

³⁰ *Neubacher* (2005), S. 237 f.

³¹ *Neubacher* (2005), S. 377; *Neubacher* (2023), S. 135 – jeweils m. w. N.

4. Kriminologische Erklärungsansätze

4.1 Ein Paradoxon?

Der Krieg stellt viele Dinge auf den Kopf: Gewalt wird normalisiert und das Töten anderer Menschen ist (auch kriegsvölkerrechtlich) erlaubt.³² Im Krieg geht es also um kollektive Gewaltausübung und damit, wenn die Grenzen des völkerrechtlich Zulässigen überschritten werden, um Verbrechen, deren prägendes Kennzeichen die Konformität und nicht die Abweichung ist. Das stellt die Kriminologie vor ein Paradoxon: Wie gehen wir damit um, dass Verbrechen im Krieg im Kollektiv und in Übereinstimmung mit den Verhaltenserwartungen anderer begangen werden und deshalb nicht unter den Begriff des abweichenden Verhaltens zu passen scheinen? – Es kommt auf die Perspektive an, denn vom Standpunkt des Völkerrechts handelt es sich durchaus um abweichendes Verhalten, wenn die Straftatbestände des Genozids, der Verbrechen gegen die Menschlichkeit, des Kriegsverbrechens oder der Aggression (s. Art. 5 ff. Rom-Statut, §§ 6-13 VStGB) erfüllt sind. Betrachtet man es hingegen auf der Ebene des Faktischen, bleibt es bei dem Wahrnehmungsproblem, dass diese Form der Kriminalität „von innen“ heraus schwierig zu erkennen ist.

4.2 Zur Anwendbarkeit von kriminologischen Theorien

Muss das nicht Folgen für die kriminologische Theoriebildung haben? Können die bekannten Erklärungsansätze herangezogen werden oder müssen neue entwickelt werden? Diese Fragen werden bisher noch nicht systematisch erörtert, doch zeichnen sich unterschiedliche Positionen ab. Während manche die herkömmlichen Theorien auch in diesem Kontext für hilfreich halten,³³ haben andere eigens neue Theorien geschaffen, welche die „collective action“ in den Mittelpunkt stellen³⁴ oder verschiedene Theorieelemente in „integrated theories“ amalgamieren.³⁵ Nach anfänglichen Zweifeln, die mit dem Abweichungs-Konformitäts-Paradoxon zusammenhängen, bin ich zu dem Schluss

³² Vgl. Jäger (1989), S. 65: „Eine Kriminologie der Kriegstötung hat zunächst zu berücksichtigen, dass sich unter den Bedingungen des Krieges – im Unterschied zur Alltagskriminalität – das Verhältnis von Regel und Ausnahme umkehrt.“

³³ Karstedt/Nyseth/Frizzell (2021), S. 75 ff.

³⁴ Hagan/Rymond-Richmond (2008b), S. 875 ff.

³⁵ Rothe (2009); dazu Drenkhahn (2016), S. 305 ff., die eine Kombination mit der Situational Action Theory vorschlägt (S. 312 ff.).

gekommen, dass die Erklärungskraft der Theorien in jedem einzelnen Fall geprüft werden sollte. Lerntheoretische Zusammenhänge erachte ich, das haben die Ausführungen bis hierhin erkennen lassen, für unbedingt relevant. Nichts anderes gilt für die Control Balance Theory, der zufolge abweichendes Verhalten das Ergebnis eines Ungleichgewichts im Verhältnis von ausgeübter zu erfahrener Kontrolle ist. Der Theorie zufolge führt ein Kontrollüberschuss typischerweise zu Delikten, die durch uneingeschränkte Macht und ihren Missbrauch charakterisiert seien. Sie bietet sich deshalb gerade bei völkerrechtlichen Verbrechen wie Genozid, systematischer Folter und außergesetzlichen Tötungen an.³⁶ Besondere Bedeutung kommt Neutralisationstechniken zu, weil sie dabei helfen, die inneren Widerstände gegen das Töten bzw. Quälen anderer Menschen zu überwinden. Wenn Tötungshemmungen wie angenommen besonders groß sind, dann muss auch die „Rechtfertigung“, die durch die Neutralisierung bewirkt wird, sehr groß sein. Heinrich Himmlers berüchtigte Rede, in der er im Oktober 1943 vor hochrangigen SS-Offizieren die Vernichtung der Juden forderte, ist ein Beleg dafür, dass durch die Verwendung aller fünf Techniken der Neutralisierung selbst ein Genozid als heroisch, als ein Kampf um Überleben und Reinheit dargestellt werden kann.³⁷ Die Situational Action Theory (SAT) zielt als integrative Theorie auf Entscheidungssituationen und deren Entstehungsgründe ab. Sie ist damit sicherlich „general“ genug, um auf genozidale Vorgänge angewendet zu werden. Als wichtige Theorieelemente dürften dabei die moralische Umgebung (Propaganda, Frames) sowie schwache Kontrollmechanismen (Straflosigkeit) eine Rolle spielen.³⁸ Eine Frage, die einer eingehenden Erörterung harret, ist jene, ob bei der kriminologischen Erklärung nach Delikten zu differenzieren ist. Dafür spricht, dass Kriegsverbrechen in stärkerem Maße von individuellen Entscheidungen geprägt sein können als Genozide und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die stets durch ein planvolles Vorgehen bzw. einen „ausgedehnten“ oder „systematischen“ Angriff gegen eine Zivilbevölkerung gekennzeichnet sind.

4.3 System- bzw. Makroebene

Spätestens mit Neutralisierungen und „Rechtfertigungen“ ist die Systemebene, die Makroebene erreicht. Es ist der Staat bzw. das System, welches Ideologien entwickelt und Propaganda verbreitet. Auf dieser Grundlage wer-

³⁶ Tittle (1995); dazu Neubacher (2018), S. 449.

³⁷ Vgl. Neubacher (2006), S. 787 (796-798).

³⁸ Vgl. Kolkilic (2024), S. 282.

den Menschen oder Gruppen von Menschen zu Feinden erklärt, werden Situationen definiert, die scheinbar unausweichlich entschlossenes Handeln erfordern, werden Narrative angeboten und Frames geschaffen, die Menschen mobilisieren und ihnen „gute Gründe“ für ihr Handeln nennen. Unglücklicherweise gibt es vermutlich nicht wenige Menschen, die sich als Teil eines großen Ganzen fühlen und in ihm aufgehen möchten oder die schlicht an eine große Mission glauben, wenn das System sie ausruft. Gerade Genozid und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind nicht etwas, das mit individuellen Neigungen zu erklären wäre. Der oder die Einzelne übernimmt Deutungsmuster, die ihm bzw. ihr zur Verfügung gestellt wurden. Kriminologische Forschung hat diesen Systemzusammenhang klar herausgearbeitet. Nicole Rafter sprach von drei Faktoren, die bei Genoziden typischerweise vorzufinden sind: das Vorliegen einer Ausnahme- bzw. Notstandssituation (z. B. Krieg), die Erwartung von Straflosigkeit und die Existenz genozidaler Organisationen (z. B. vom Staat ausgerüsteter Milizen).³⁹ Dieser Beitrag hat zunächst das Individuum in Entscheidungssituationen betrachtet und ist dann erst auf die Systemebene umgeschwenkt. Damit soll jedoch keine Präferenz angedeutet sein. Das Zusammenspiel der unterschiedlichen Ebenen ist Gegenstand einer grundsätzlichen Diskussion, die in der Soziologie als „Mikro-Makro-Problem“ firmiert. Mir liegt deshalb daran festzuhalten, dass ich die Relevanz der Systemebene für sehr groß halte, größer jedenfalls als die der Mikroebene. Völkerstrafrechtliche Großverbrechen sind nicht angemessen einzuordnen, wenn man nicht die Systemebene als entscheidenden Ausgangspunkt betrachtet.⁴⁰

5. Sprache ist eine Waffe

Die Systemebene definiert Situationen (z. B. Gefährdung der nationalen Sicherheit) und liefert Narrative und Begründungen, die der bzw. die Einzelne in ihr Repertoire übernimmt. Sprache ist dabei – neben Symbolen und Bildern – ein entscheidendes Medium der Kommunikation und des Lernens. Euphemismen, die das tatsächliche Geschehen verschleiern, sind im Kontext politisch motivierter Gewalt Legion. Berüchtigt sind die von den Nationalsozialisten kreierten Begriffe „Sonderbehandlung“ (gemeint: gezieltes Töten) und

³⁹ Rafter (2016), S. 204; ähnlich Kolkilic (2024), S. 401 ff. u. 764: Abwehr von vermeintlicher Bedrohung durch „Andersartige“. Zum Systemzusammenhang am Beispiel Darfur s. Hagan/Rymond-Richmond (2008b), S. 875 ff., 878: „the Sudanese genocidal state“.

⁴⁰ So auch Hagan/Rymond-Richmond (2008b), S. 879: „Macro-Micro-Macro Mechanisms; vgl. Neubacher (2015), S. 489.

„Endlösung“ (gemeint: Vernichtung der Juden). In den Kriegen nach dem Zerfall Jugoslawiens spielten „ethnische Säuberungen“ (anstelle von genozidalen Handlungen) eine große Rolle. Weitere Beispiele sind die „enhanced interrogation methods“, mit denen die US-amerikanische Regierung im Kampf gegen den Terrorismus völkerrechtlich verbotene Foltermethoden verharmloste, sowie der Begriff der „Spezialoperation“, mit dem Russland über den Fakt des von ihm gegen die Ukraine geführten Angriffskriegs hinwegtäuschen möchte. Die polnisch-amerikanische Historikern Anne Applebaum hat es als „genocidal language“ bzw. als „genocidal hate speech“ bezeichnet, wenn russische Propaganda davon spreche, dass es die Ukrainer eigentlich nicht gebe, dass sie von der Landkarte gewischt werden müsse und dass ihr Volk mitsamt seinem Namen ausgelöscht gehöre.⁴¹

Sprache und Denken sind auf das engste miteinander verwoben. Staatliche Propaganda liefert das Wording, welches das Denken, wie bei der „Newspeak“ in George Orwells dystopischem Roman „1984“, in die gewünschten Bahnen lenkt. Im Unterschied zu Euphemismen sind Frames über den Wortlaut hinausgehende Sinnstiftungen bzw. Bedeutungszuschreibungen, die sich aus der gezielten Auswahl der Informationen und der Art ihrer Präsentation ergeben, z. B. beim Hinweis auf einen drohenden Angriff eines inneren oder äußeren „Feindes“, beim Aufruf zum Kampf für eine „gerechte Sache“ oder beim Einsatz von Folter zur „Nachrichtengewinnung und Terrorabwehr“. Beim Framing geht es darum, welchen Informationen welche Bedeutung zugeschrieben wird. Gefährlich sind solche Frames, weil sie entsprechende Handlungsschemata (Skripte) aktivieren und dafür sorgen, dass Menschen, besonders solche, die glauben und nicht nachdenken möchten, im automatisch-spontanen Modus handeln.

6. Völkerstrafrechtliche Entwicklungen

Im 5. Jahrhundert hat Augustinus den Staat als kriminellen Akteur „entdeckt“ und ihn mit einer Räuberbande verglichen. Im vierten Buch seines Werks „De Civitate Dei“ (dt.: Vom Gottesstaat) klagt er aus der Perspektive eines Kirchenmannes:

⁴¹ *Applebaum*, Ukraine and the words that lead to mass murder: First comes the dehumanization. Then comes the killing. The Atlantic, April 25, 2022, in: <https://www.theatlantic.com/magazine/archive/2022/06/ukraine-mass-murder-hate-speech-soviet/629629/> [letzter Aufruf: 24.10.2024]

„Was anders sind also Reiche, wenn ihnen Gerechtigkeit fehlt, als große Räuberbanden? Sind doch auch Räuberbanden nichts anders als kleine Reiche. Auch da ist eine Schar von Menschen, die unter Befehl eines Anführers steht, sich durch Verabredung zu einer Gemeinschaft zusammenschließt und nach fester Übereinkunft die Beute teilt. Wenn dies üble Gebilde durch den Zuzug verkommener Menschen so ins große wächst, dass Ortschaften besetzt, Niederlassungen gegründet, Städte erobert, Völker unterworfen werden, nimmt es ohne weiteres den Namen Reich an, den ihm offenbar nicht hingeschwundene Habgier sondern erlangte Straflosigkeit erwirbt.“⁴²

Nicht nur der Vergleich ist bemerkenswert – auch die Bezeichnung der Straflosigkeit staatlichen Unrechts als Ungerechtigkeit ist es. Ihr gegenüber nimmt sich die göttliche Gerechtigkeit natürlich umso strahlender aus! Es ist nicht leicht zu sagen, wie lange sich die Sehnsucht nach einer (straf-)rechtlichen Kontrolle von Mächtigen historisch zurückverfolgen lässt.⁴³ Gewiss ist lediglich, dass es sehr lange gedauert hat, bis sich staatliche Amtsträger und hohe Funktionäre für völkerrechtswidriges Verhalten vor Strafgerichten verantworten mussten. Von letztlich vergeblichen oder nicht nennenswerten Versuchen nach dem Ersten Weltkrieg abgesehen markiert der Nürnberger Prozess „gegen die Hauptkriegsverbrecher“ 1945/46 einen Wendepunkt, der erst durch die völlige Niederlage des Deutschen Reiches möglich wurde.

Wegen des Weltkriegs und der in seinem Schatten verübten Gräueltaten standen die „Verbrechen gegen den Frieden“ im Zentrum der alliierten Ankläger. Einerseits geißelten sie die Vorbereitung und Führung eines Angriffskrieges, also den Krieg als Verbrechen per se, andererseits klagten sie zahllose Kriegsverbrechen an, die zusammen das Muster einer systematischen Verfolgung ergaben und als neuartiges Verbrechen gegen die Menschlichkeit (crimes against humanity) begriffen wurden. Man schlug bewusst ein neues Kapitel des Völkerstrafrechts auf. Der amerikanische Hauptankläger Robert H. Jackson sparte in seiner Anklage nicht mit Pathos:

„Daß vier große Nationen (...) ihre gefangenen Feinde freiwillig dem Richterspruch des Gesetzes überlassen, ist eines der bedeutsamsten Zugeständnisse, das die Macht jemals der Vernunft eingeräumt hat.“

⁴² Augustinus, De Civitate Dei, 22 Bücher (412-426), Buch 4, Kap. 4.

⁴³ Vgl. Neubacher (2005), S. 256-303.

„Das Statut dieses Gerichtshofs beruht auf dem Glauben, daß der Gedanke des Rechts nicht nur das Verhalten kleiner Leute beherrschen soll, sondern daß auch die Mächtigen, die Herrscher selbst, Gott und dem Gesetz untertan sind“ (...).“

„Das Statut bestimmt, daß jemand, der Verbrechen begangen hat, sich nicht auf höhere Befehle berufen oder etwa vorbringen dürfe, seine Verbrechen seien Staatsakte gewesen. Denn das Zusammenwirken dieser beiden Grundsätze hatte bisher zur Folge, daß fast jeder, der an den wirklich großen Verbrechen gegen den Frieden und die Menschheit beteiligt war, straflos blieb.“⁴⁴

Aber es war den Alliierten Ernst damit, eine neue völkerrechtliche Ordnung zu errichten, die erstmals auch die Haupttäter erreichen sollte, die sich selbst die Hände nicht schmutzig gemacht hatten. Zu den wichtigsten Grundsätzen dieses „Nürnberger Rechts“ zählte, dass sich niemand auf höheren Befehl oder darauf berufen können sollte, seine Handlungen seien Staatsakte gewesen, für die niemand individuell verantwortlich sei.

Die Bemühungen Raphael Lemkins um die Schaffung eines Straftatbestands des Genozids fanden keinen Eingang in das Statut des Internationalen Militärgerichtshofs in Nürnberg. Diese Lücke wurde erst mit der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9.12.1948 geschlossen. Sie stellte erstmals einen Zusammenhang mit der staatlichen Ebene her, indem sie in Art. IV eine Bestrafung von Verantwortlichen vorsah, „gleichviel ob sie regierende Personen, öffentliche Beamte oder private Einzelpersonen sind.“ Genozid galt fortan als Verbrechen nach internationalem und nationalem Recht, für das die Vertragsparteien die notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen zu ergreifen hatten (Art. V). Für Strafverfahren sollte entweder ein Gericht des Staates, in dessen Gebiet die Handlung begangen worden war, zuständig sein oder ein neu zu errichtendes internationales Strafgericht. Dieses ließ jedoch auf sich warten und wurde erst mit dem Inkrafttreten des Rö-

⁴⁴ Müller (Hg.) (1995), S. 3, 48 und 57. Vor diesem Hintergrund erscheint die umstrittene Entscheidung des Supreme Courts vom 01.07.2024 (TRUMP v. UNITED STATES) als besonders fragwürdig, auch wenn sie sich auf den nationalen Kontext bezieht. Es heißt dort: „(...) the nature of Presidential power entitles a former President to absolute immunity from criminal prosecution for actions within his conclusive and preclusive constitutional authority. And he is entitled to at least presumptive immunity from prosecution for all his official acts.“, in: https://www.supremecourt.gov/opinions/23pdf/23-939_e2pg.pdf [letzter Aufruf: 24.10.2024]

mischen Statuts über die Errichtung eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofes in Den Haag zum 1. Juli 2002 realisiert. Da mit den vier Genfer Konventionen vom 12. August 1949 auch der Kern des humanitären Völkerrechts kodifiziert war, lässt sich sagen, dass die völkerstrafrechtlichen Tatbestände, wie wir sie heute kennen, bereits einige Jahre nach Kriegsende entwickelt waren. Mit anderen Worten: Nicht die fehlenden Straftatbestände sind der Grund dafür gewesen, dass das Völkerstrafrecht erst in den 1990er Jahren, nach dem Ende des Kalten Krieges, angewandt wurde. Es fehlte allein an der Durchsetzung bereits geltenden Rechts!

Die Rechtfertigung des Internationalen Strafgerichtshofs ergibt sich aus dem Umstand, dass die internationalen Kernverbrechen (Genozid, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen, Aggression) die internationale Gemeinschaft als Ganzes betreffen. In gelungener Weise bringt das die Präambel des Römischen Statuts zum Ausdruck, wenn dort davon die Rede ist, „dass alle Völker durch gemeinsame Bande verbunden sind und ihre Kulturen ein gemeinsames Erbe bilden“, dass aber „dieses zerbrechliche Mosaik jederzeit zerstört werden kann“. Dabei darf und will der Internationale Strafgerichtshof nicht alles an sich reißen – er könnte das schon aus Kapazitätsgründen nicht. Er steht lediglich für den Fall bereit, dass der eigentlich zuständige Staat (in der Regel: der Tatort- oder Täterstaat) nicht willens oder nicht in der Lage ist, die Ermittlungen oder die Strafverfolgung ernsthaft durchzuführen (Art. 17 Abs. 1 lit. a: Komplementaritätsprinzip). Damit ist die Entschlossenheit verbunden, „der Straflosigkeit der Täter ein Ende zu setzen und so zur Verhütung solcher Verbrechen beizutragen“ (Präambel).

7. Schluss

Auf die letzten zwei Jahrzehnte zurückblickend bin ich skeptischer geworden, was die Tätigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs und seine Erfolgsaussichten angeht.⁴⁵ Aber er trägt keine Schuld daran, dass mächtige Staaten wie die USA, Russland und China eine Ratifikation des Römischen Statuts ablehnen und nicht einmal eine komplementäre Gerichtsbarkeit anzuerkennen bereit sind. Der Internationale Strafgerichtshof (International Criminal Court) wird mehr denn je gebraucht, selbst wenn strafrechtliche Reaktionen allenfalls eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für Frieden sein können.

⁴⁵ Vgl. *Neubacher* (2018), S. 436 ff.

Er ist jedenfalls nicht verantwortlich für die Selbstblockade der Vereinten Nationen, insbesondere durch die Veto-Mächte im Sicherheitsrat.⁴⁶ Die Krise des Multilateralismus ist politisch gewollt. Die völkerrechtliche Ordnung wird etwa dadurch in Frage gestellt, dass Urteile des Internationalen Gerichtshofs (International Court of Justice), des Rechtsprechungsorgans der Vereinten Nationen, ignoriert werden.⁴⁷ Die Völkerrechtsordnung wird von ihren Verächtern in einer seit längerem nicht mehr gesehenen Weise herausgefordert. Sie muss deshalb verteidigt werden. Wir möchten uns wohl nicht vorstellen, was ein Zusammenbruch dieser Ordnung, was ein Kapitulieren des Rechts vor der Macht bedeuten würde.

Literatur

- Browning, C.* (1992): *Ordinary men. Reserve Police Battalion 101 and the Final Solution in Poland*, New York: HarperCollins.
- Collins, R.* (2009): *Violence: A micro-sociological study*. Princeton University Press.
- Drenkhahn, K.* (2016): Why do people engage in state crime? – Some thoughts about criminological theory. In: Neubacher, F./Bögelein, N. (Hg.): *Krise – Kriminalität – Kriminologie*, Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 303-316.
- Fein, H.* (1979): *Accounting for Genocide*. New York: Free Press.
- Grossman, D.* (2009): *On killing: The psychological cost of learning to kill in war and society*, revised edition. New York: Back Bay Books.
- Hagan, J./Kaiser, J./Hanson, A.* (2015): *Iraq and the crimes of aggressive war: The legal cynicism of criminal militarism*. Cambridge University Press.
- Hagan, J./Rymond-Richmond, W.* (2008a): *Darfur and the crime of genocide*. Cambridge University Press.
- Hagan, J./Rymond-Richmond, W.* (2008b): The Collective Dynamics of Racial Dehumanization and Genocidal Victimization in Darfur. *American Sociological Review*, 73(6), S. 875-902.
- Hagan, J./Rymond-Richmond, W.* (2009): Criminology confronts genocide: Whose side are you on? *Theoretical Criminology* 13(4), S. 503-511.
- Hoebel, T.* (2014): Organisierte Plötzlichkeit, Eine prozesssoziologische Erklärung antisymmetrischer Gewaltsituationen, *Zeitschrift für Soziologie*, 43(6), S. 441-457.

⁴⁶ Am 22. September 2024 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen einen „Zukunftspakt“ angenommen, mit dem u. a. eine Reform des Sicherheitsrats und Änderungen im internationalen Finanzsystem angestrebt werden, s. <https://www.tagesschau.de/ausland/amerika/un-zukunftspakt-104.html> [letzter Aufruf: 24.10.2024].

⁴⁷ Der Internationale Gerichtshof hat im März 2022 einem Dringlichkeitsantrag der Ukraine stattgegeben und Russland zur sofortigen Beendigung des Krieges aufgefordert, s. Order of 16 March 2022 – Document Number 182-20220316-ORD-01-00-EN in: <https://www.icj-cij.org/node/106135> [letzter Aufruf: 24.10.2024].

- Hoffmann, K.* (2024): Die Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen in der Ukraine – ein Lagebericht. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtswissenschaft* 3 (2024), S. 21-23.
- Jäger, H.* (1989): Makrokriminalität, Studien zur Kriminologie kollektiver Gewalt, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Jamieson, R.* (ed.) (2014): *The criminology of war*. Farnham, Surrey: Ashgate.
- Karstedt, S./Nyseth Brehm, H./Frizzell, L.C.* (2021): Genocide, mass atrocity, and theories of crime: Unlocking criminology's potential. *Annual Review of Criminology*, 4(1), S. 75-97.
- Kelman, H.C.* (1973): Violence without moral restraint: Reflections on the dehumanization of victims and victimizers, *Journal of Social Issues*, 29(4), S. 25-61.
- Kolkilic, F.* (2024): *Zur Kriminologie des Genozids – Handlungsmuster und Erklärungsansätze*, Baden-Baden: Nomos.
- Levi, P.* (2005): *Ist das ein Mensch? Ein autobiographischer Bericht*, 14. Aufl., München: dtv Verlagsgesellschaft.
- Milgram, S.* (2002): Einige Bedingungen von Gehorsam und Ungehorsam gegenüber Autoritäten. In: Neubacher, F./Walter, M. (Hg.): *Sozialpsychologische Experimente in der Kriminologie. Milgram, Zimbardo und Rosenhan kriminologisch gedeutet, mit einem Seitenblick auf Dürrenmatt*, Münster: LIT. S. 15-42.
- Monroe, K.R.* (2008): Cracking the Code of Genocide: The Moral Psychology of Rescuers, Bystanders, and Nazis during the Holocaust. *Political Psychology*, 29(5), S. 699-736.
- Müller, I.* (Hg.) (1995): *Der Nürnberger Prozeß, Die Anklagereden des Hauptanklagevertreters der Vereinigten Staaten von Amerika Robert H. Jackson*, Weinheim: Beltz Athenäum.
- Neubacher, F.* (2005): *Kriminologische Grundlagen einer internationalen Strafgerichtsbarkeit: Politische Ideen- und Dogmengeschichte, kriminalwissenschaftliche Legitimation, strafrechtliche Perspektiven*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Neubacher, F.* (2006): How can it happen that horrendous state crimes are perpetrated? – An overview of criminological theories. *Journal of International Criminal Justice*, 4(4), S. 787-799.
- Neubacher, F.* (2015): *Kriminologie und Völkerstrafrecht – Diskussionsstand, Forschungsperspektiven, Erklärungsansätze*. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik* 10 (10), S. 485-492.
- Neubacher, F.* (2018): *Völkerstrafrecht auf Abwegen? – Strafzwecke, Strafzumessung und die Ätiologie von Genozid, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen*. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 101 (5/6), S. 436-454.
- Neubacher, F.* (2020): *Criminology of international crimes*. In: Jeßberger, F./Geneuss, J. (Hg.): *Why punish perpetrators of mass atrocities? Purposes of punishment in International Criminal Law*. Cambridge University Press, S. 25-44.
- Neubacher, F.* (2002): *Verbrechen als Gehorsam – Folgerungen aus dem Milgram-Experiment für Strafrecht und Kriminologie*. In: Neubacher, F./Walter, M. (Hg.): *Sozialpsychologische Experimente in der Kriminologie. Milgram, Zimbardo und Rosenhan kriminologisch gedeutet, mit einem Seitenblick auf Dürrenmatt*, Münster: LIT. S. 43-68.
- Neubacher, F.* (2023): *Kriminologie*, 5. Auflage, Baden-Baden: Nomos.
- Neubacher, F./Arendes, E.V.* (2021): Das „Böse“, das „Gute“ und vor allem das dazwischen – Was die Kriminologie von der Rettungsforschung lernen kann. In: Ruch, A./Singelstein, T. (Hg.), *Auf neuen Wegen. Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft*

- aus interdisziplinärer Perspektive. Festschrift für Thomas Feltes zum 70. Geburtstag, Berlin: Duncker & Humblot, S. 197-206.
- Rafter, N.* (2016): *The crime of all crimes: Toward a criminology of genocide*. New York University Press.
- Rothe, D.L.* (2009): *State Criminality: The crime of all crimes*. Lanham: Lexington Books.
- Seel, S.* (2024): Russische Propaganda als Aufstachelung zum Völkermord nach dem Rom-Statut und die Frage der Strafbarkeit nach deutschem Recht. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtswissenschaft* 3(1), S. 32-44.
- Smeulers, A.* (2008): Perpetrators of International Crimes: Towards a Typology. In: *Smeulers, A./Haveman, R.* (Hg.): *Supranational Criminology: Towards a criminology of international crimes*, Antwerpen: Intersentia Publishers. S. 233-265.
- Sykes, G.M./Matza, D.* (1957): Techniques of neutralization: A theory of delinquency. *American Sociological Review*, 22, S. 664-670.
- Tittle, C.* (1995): *Control Balance: Toward a general theory of deviance*. Boulder: Westview Press.
- Welzer, H.* (2005): *Täter. Wie aus ganz normalen Menschen Massenmörder werden*, Frankfurt a.M.: S. Fischer Verlag.
- Werle, G./Jeßberger, F.* (2020): *Völkerstrafrecht*, 5. Auflage, Tübingen: Mohr Siebeck.